

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Der vorliegende Artikel versucht möglichst präzise das Tierschutzverfahrensrecht zu erläutern.

Die Anzeige im Tierschutz

Glücklicherweise nicht oft, aber leider oft genug kommen Menschen in die Situation, dass sie etwas erleben, dass nicht in Ordnung ist. Vielen stellt sich dann zu Recht die Frage, was man dagegen tun kann. Noch mehr Menschen sehen allerdings lieber weg. Dies ist insbesondere auch bei Misshandlungen von Tieren der Fall.

Dabei ist es nicht so schwer, das Richtige zu tun. Es kostet auch in der Regel nichts – außer etwas Zeit.

Aber was ist das Richtige?

Zum Einen kann ein Zeuge einer Tierquälerei unmittelbar einschreiten, den Quäler zu Rede stellen oder sogar verhaften, denn Tierquälerei ist eine Straftat nach § 17 TierSchG! Daher hat jedermann das Recht, einen auf frischer Tat ertappten Täter festzunehmen.

Allerdings ist Grauzone zwischen Ordnungswidrigkeit (bei einfacher Tierquälerei) und tatsächlicher Straftat gemäß § 17 TierSchG schwer zu bestimmen und einem Laien sicherlich nicht ohne genauer Kenntnis der Rechtslage möglich. Hierzu unten mehr.

Gemäß § 127 Abs. 1 StPO darf aber nur ein auf frischer Tat Betroffener oder Verfolgter festgehalten werden, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Verliert der Festnehmende aber nur für einen Moment den Sichtkontakt mit dem fliehenden Täter, ist er nicht mehr auf frischer Tat ertappt. Es darf auch kein Polizist in der Nähe oder sonst schnell erreichbar sein.

Ist die Festnahme jedoch nicht durch § 127 StPO gedeckt, riskiert man selbst strafrechtliche Konsequenzen.

Oft ist es daher – auch aus Selbstschutzgründen – nicht ratsam, sich mit einem Tierquäler anzulegen. Hier hilft dann nur eins: eine Anzeige und eine detaillierte Zeugenaussage um den Täter so zu überführen.

Besteht hier ein Risiko für mich?

Theoretisch kann jemand, der eine Anzeige erstattet deren Inhalt unwahr ist, wegen Verleumdung, Vortäuschung einer Straftat oder falscher Verdächtigung selbst belangt werden. Dazu ist aber erforderlich, dass bei der Anzeige wider besseres Wissen unwahres zu Protokoll gegeben wird.

Häufiger und gefürchteter sind jedoch die nicht-juristischen Konsequenzen. Anfeindungen von Freunden und Angehörigen des Täters, gesellschaftliche Ächtung als Nestbeschmutzer oder Verräter oder der Zwang, öffentlich auszusagen und dem Täter in die Augen zu schauen. Möglicherweise spielen auch eigene Nähebeziehungen zum Täter eine Rolle, denn wer sagt schon gerne gegen einen Freund aus?

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Selbstverständlich kann eine Anzeige anonym, beispielsweise über einen Anwalt, der zum Stillschweigen verpflichtet ist, erfolgen. Allerdings kann es sein, dass einer solchen Anzeige weniger Glauben geschenkt wird, und die Ermittlungen nicht ernsthaft betrieben werden.

Ein Anwalt ersetzt die glaubwürdige Zeugenaussage natürlich nicht. Er kann aber beraten, ob ein anzeigewürdiger Fall vorliegt und ggf. die Ermittlungen durch qualifizierte Stellungnahmen unterstützen. Den Mut zur eigenen Aussage kann er allerdings nicht ersetzen.

Zunächst ist jede Aussage nur vor den aufnehmenden Beamten der Tierschutzbehörde, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu machen. Die Identität des Aussagenden wird Dritten nicht bekannt gegeben. Erst wenn der Angezeigte (über seinen Anwalt) Akteneinsicht beantragt und erhält, erfährt er, wer ihn belastet. Bei einer Gerichtsverhandlung muss der Zeuge natürlich persönlich erscheinen und aussagen. Hier ist in aller Regel der Angeklagte zugegen. Meist werden Tierschutzfälle jedoch nicht von Gerichten, sondern von der Tierschutzbehörde, also einer Verwaltungsbehörde, entschieden. Diese veranstalten keinen großen Prozess, so dass ein Aufeinandertreffen von Zeuge und Täter unwahrscheinlicher wird. Erst wenn der Betroffene sich gegen den Verwaltungsentscheid wehrt kommt es zu einem Gerichtsverfahren in dem ein Aufeinandertreffen möglich ist, nun allerdings vor dem Verwaltungsgericht und nicht dem Strafgericht. Dieses entscheidet selbständig über die Notwendigkeit der Zeugenaussagen.

Was ist Tierquälerei?

Tierquälerei ist kein juristischer Begriff. Es ist daher zu unterscheiden zwischen strafbarem, ordnungswidrigem und legalem, aber vielleicht moralisch unschönem Verhalten.

Strafbar ist es, vorsätzlich ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm aus Roheit erhebliche, länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen (§ 17 TierSchG). Straftaten verfolgen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ordnungswidrig handelt, wer – neben Verstößen gegen diverse Verordnungen – fahrlässig ein Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund zu töten oder – auch fahrlässig – erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 18 TierSchG). Auch wer beispielsweise ein Tier kräftemäßig überfordert oder ein Tier aussetzt handelt ordnungswidrig. Der Katalog ist recht umfangreich und kann bei Interesse im Internet (<http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/index.html>) nachgelesen werden. Ordnungswidrigkeiten bekämpft die zuständige Verwaltungsbehörde.

Zuständige Behörden

Baden-Württemberg	Landratsämter bzw. in kreisfreie Städten die Gemeinde
Bayern	die im jeweiligen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt angesiedelte Veterinärbehörde
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Referat II D - Verbraucherschutz, Lebensmittel- und Arzneiwesen, Veterinärwesen
Brandenburg	Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Hamburg	Verbraucherschutzämter
Hessen	Veterinärabteilungen der Landratsämter
Mecklenburg-Vorpommern	Landräte und Oberbürgermeister kreisfreier Städte als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
Niedersachsen	Landratsämter bzw. in kreisfreie Städten die Gemeinde
Nordrhein-Westfalen	Veterinärämter der Kreise bzw. der kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz	Kreis- und Stadtverwaltungen
Saarland	Ortspolizeibehörde von Kreis bzw. Gemeinde
Sachsen	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Sachsen-Anhalt	in Landkreisen bzw. kreisfreie Städte deren Veterinär- und Lebensmittel-Überwachungsamt
Schleswig-Holstein	Kreisveterinärämter, bzw. zuständige Gemeinden
Thüringen	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) in den Landkreisen bzw. bei den kreisfreien Städten

Die meisten dieser Behörden sind im Internet zu finden.

Selbstverständlich kann man sich auch an jeden Tierschutzverein, jede Polizeidienststelle oder die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft wenden, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Behörden. Sofern diese nicht unmittelbar selbst tätig werden, werden sie die Anzeige zuverlässig weiterleiten.

Zeugenrechte – Zeugenpflichten im Strafprozess

Ein Zeuge hat einige zwingende Pflichten. So muss er auf eine Ladung hin bei Gericht erscheinen, sonst trägt er die Kosten, die durch sein Ausbleiben entstanden sind (§ 51 I 1 StPO). Dies können die Kosten eines neuen Termins sein und sich auf einige Tausend Euro belaufen. Weiter kann gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld (§ 51 I 2 StPO), ersatzweise sogar Ordnungshaft verhängt werden. Auch kann er zwangsweise durch die Polizei vorgeführt werden (§ 51 I 3 StPO).

Eine Entschuldigung im Falle der Verhinderung ist selbstverständlich möglich, sollte aber schnellstmöglich und nicht zu oft geschehen.

Auch kann das Gericht den Zeugen bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts von der Erscheinungspflicht entbinden.

Wichtigste Pflicht des Zeugen ist aber die wahrheitsgemäße Aussage (es sei denn es besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht – doch auch in diesem Fall darf nicht gelogen werden!)

Der Angeklagte kann für die Dauer der Vernehmung ausgeschlossen werden, um den Zeugen zu schützen (§ 247 StPO). Dies erfolgt aber nur in Ausnahmefällen.

Andererseits hat ein Zeuge aber auch Rechte. So kann er einen Rechtsbeistand mitbringen und bei bestehender Verwandtschaft zum Angeklagten oder bei Selbstbelastung braucht er nicht auszusagen.

Die Vernehmung im Strafprozess beginnt mit der Belehrung mit Wahrheitsermahnung und dem Hinweis auf die Eidespflicht und die strafrechtlichen Folgen von falschen Aussagen.

Danach folgt das Verlassen des Sitzungssaals, später wird der Zeuge durch Aufruf wieder hereingeholt. Allerdings sind Gegenüberstellungen von Zeugen zulässig, so dass auch einmal mehrere Zeugen gleichzeitig im Saal sein können.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Anschließend erfolgt die Vernehmung zur Person (auch bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechtes müssen diese Angaben gemacht werden) und darauf die Vernehmung zur Sache im Zusammenhang und auf Fragen aller Beteiligten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Zeugen, da sie vom Staat gezwungen werden zu erscheinen und ggf. auszusagen, hierfür eine Entschädigung nach dem ZSEG erhalten. Bei Gericht und Staatsanwaltschaft erhält man in der Regel für seinen Verdienstausfall pro Stunde 2 bis 13 EUR.

Im Verwaltungsgerichtsprozess gelten ähnliche Regeln auf anderer gesetzlicher Grundlage.

Fazit

Wenn Sie also einmal eine Tierquälerei beobachten, zögern Sie nicht, diese zu melden! Die leidenden Tiere werden es Ihnen danken. Und denken Sie daran: Wer Tiere quält, quält oft auch Menschen.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com